

Im übrigen grenzen diese erst später stärker besiedelten Gebiete nach Westen an den ehemals königlichen Rheingau, nach Nordwesten an die Grafschaft Einrich, einen königlichen Herrschaftsbezirk, der durch königliche Schenkung früh an das Erzbistum Trier überging, nach Süden und Osten aber an die schon angeführten Königsherrschaftsbezirke und die königliche Grafschaft Diez. Also königliche Gebiete nach allen Seiten, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß die langsam erst erschlossenen Gebirgstäler des Innertaunus einen abweichenden Charakter ursprünglich gehabt haben sollten.

So verbleibt nur noch der Landstrich zwischen der Hohen Mark und dem Königssundragau, der Rest des alten Niddagaues nach Abzug der Hohen Mark und des Bornheimerberges, das Land um Königstein, Soden und Höchst. Auch wenn wir nichts über die Geschichte dieses Landstriches wüßten, so müßte schon die landschaftlich-nachbarliche Verbundenheit mit den beiden begrenzenden Königsforsten den gleichen rechtlichen Charakter auch für dieses Land wahrscheinlich machen. Denn diese drei Landstriche bilden zusammen eine Einheit; den Hang des Taunus von der Höhe bis zum Main und der Nidda, waldbestanden, soweit das Gebirge reicht, waldfrei im Maintal. Bäche wie die Kriftel bilden Einschnitte, unterbrechen aber nicht den einheitlichen Charakter des Ganzen. Der westlichste Teil ist als Königssundra und Mechthildhäuser Gericht im wesentlichen eine Einheit geblieben, der östliche Teil hat als Hohe Mark seine Einheit gewahrt trotz aller Zerspaltung der Landeshoheits- und Eigentumsrechte. Die Mitte aber ist schon im Beginn des Mittelalters zerfallen. Das Maintal mit Höchst kam durch Schenkung früh an Mainz, ähnlich wie der ganze Rheingau. Soden und Sulzbach¹⁾ mit ihrer Mark haben als freie Reichsdörfer ihren alten Charakter in der Form der Reichsunmittelbarkeit gewahrt. Der Rest zerspaltete sich in die Herrschaften Königstein, Kronberg und Eppstein. Von diesen drei Geschlechtern aber wissen wir, daß ihre Herrschaft größenteils ehemals königlichen Rechten entstammt, die nach der Lockerung der königlichen Lehnherrschaft als eigene Rechte der genannten Herren betrachtet wurden. So ist auch für dies Gebiet zwischen den Reichsforsten anzunehmen, daß es einmal einen Reichsforst gebildet hat ebenso wie seine Nachbarn.

¹⁾ Karl Roßbach, Geschichte der freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden (1924).